

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 23. Januar 1991
Rote Reihe 6 (PLZ für Pakete: 30169)
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-250
Telefax: 0511/1241-
Az.: GenA 32140 III 21 R 239

Rundverfügung K2/1991

Nachweis der Ehrenamtsträger i.S. des § 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII der kirchlichen Körperschaften

Bezug: Rundverfügung K7/1968 vom 27. März 1968

Träger von Ehrenämtern bei kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII gesetzlich unfallversichert. Dies sind bei den Kirchengemeinden der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers die Mitglieder des Kirchenvorstandes und die Mitglieder der vom Kirchenvorstand eingesetzten Ausschüsse und Kommissionen. (Nicht zu den als Ehrenamtsträger unfallversicherten Personen gehören jene Mitglieder der kirchlichen Organe, deren Organtätigkeit auf einem entgeltlichen Dienstverhältnis zur Kirche beruht, z.B. Pastoren und Superintendenten.) Überdies sind die Mitglieder der Kirchenchöre und der Instrumentalchöre durch die Rechtsprechung unter die gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII versicherten Personen subsumiert worden.

Entsprechendes gilt für die Ehrenamtsträger der Gremien auf Kirchenkreisebene und der Ebene der Landeskirche.

Die nach den genannten Bestimmungen versicherten Ehrenamtsträger im Bereich der Kirchengemeinden werden durch die Beitragsvereinbarung für die Kirchengemeinden zwischen dem Kirchenamt der EKD und der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft erfaßt. Die Kirchenkreise und die Landeskirche, die jeweils unter einer eigenen Mitgliedsnummer im Mitgliederverzeichnis der Berufsgenossenschaft eingetragen sind, erhalten jeweils für sich alljährlich den üblichen Lohn- und Gehaltsnachweisvordruck. In diesem Vordruck befindet sich eine Rubrik, in der die betreffende kirchliche Körperschaft die Anzahl ihrer eigenen ordentlichen Ehrenamtsträger zum Zwecke der Beitragsberechnung für diesen Personenkreis anzugeben hat.

Die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft hat nun mitgeteilt, daß die Kirchenkreise und die Landeskirche die in ihren eigenen Gremien tätigen Ehrenamtsträger dann nicht in ihrem Lohn- und Gehaltsnachweis zur Beitragsberechnung nachzuweisen haben, wenn der betreffende Ehrenamtsträger bereits anderweitig erfaßt ist. Dies ist dann der Fall, wenn bereits durch die Beitragsvereinbarung für die Kirchengemeinden erfaßt Ehrenamtsträger auch im Kirchenkreisvorstand bzw. in der Landessynode als Ehrenamtsträger tätig werden. Mehrere Ehrenämter einer Person bei verschiedenen kirchlichen Körperschaften sollen also nur einmal für die Beitragsberechnung berücksichtigt werden.

Wir bitten, diese Regelung bereits bei der Abgabe des Lohn- und Gehaltsnachweises für das Jahr 1990 zu berücksichtigen. Unsere Rundverfügung K7/1968 vom 27. März 1968 ist damit gegenstandslos.

gez. Dr. von Vietinghoff